Stadtverwaltung
Stadtkanzlei
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

Tel. 071 388 43 00
stadtkanzlei@stadtgossau.ch
www.stadtgossau.ch

Stadt **Gossau**

Gesuch und Bewilligung

Zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass
gemäss Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) vom 26. November 1995

Dieses Gesuch ist spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass der Stadtkanzlei einzureichen.

Anlass _____

Datum, Zeit, von - bis _____

Ort der Bewirtung _____

Rechnungsempfänger/in _____

_____

Verantwortlicher Wirtschaftsführung/ _____

Alkoholprävention (Adresse / Telefon / Email) _____

_____

☐ **ohne Alkoholausschank**

☐ **mit Alkoholausschank:** Kaution Jugendschutz (vgl. Ziffer 4 der Rückseite und Anhang Polizeireglement)

☐ keine jugendlichen Besucher erwartet	keine Kaution
☐ erwarteter Anteil Jugendlicher unter einem Drittel	CHF 500
☐ erwarteter Anteil Jugendlicher zwischen einem und zwei Dritteln	CHF 1'000
☐ erwarteter Anteil Jugendlicher über zwei Dritteln	CHF 1'500
☐ Verkaufsstände (pro Standbetreiber)	CHF 100

Kautionsrückzahlung auf
Bank/Post .....
IBAN/Konto .....
Begünstigter .....

Datum **Unterschrift Gesuchsteller**

_____ _____

Bewilligung

1. Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt.
2. Beginn der Schliessungszeit um _____ CHF _____
3. Bewilligungsgebühr CHF _____
4. Kaution Jugendschutz CHF _____

Total (Vorauszahlung) CHF _____

Datum **Stadtkanzlei**

_____ _____

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG)
vom 26. November 1995

1. Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:
a) der/die Gesuchsteller/-in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber:
- hat den Betrieb selbst zu führen und ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit, insbesondere während den Hauptbetriebszeiten im Betrieb anwesend.
- setzt bei Verhinderung einen geeigneten Stellvertreter ein;
- ist für die Einhaltung der Vorschriften des GWG durch im Betrieb mitwirkende Personen verantwortlich;
- sorgt dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- kündigt den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher an;
- fordert die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes auf;
- gibt Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt;
- weist Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, weg;
- darf Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
- bietet mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger an als das billigste alkoholische;
- darf Betrunkenen und Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben;
- darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben.
- Hinweisschilder zum Jugendschutz sind deutlich sichtbar im Gastbereich anzubringen.

3. Schliessungszeiten

Folgende Schliessungszeiten gemäss GWG sind einzuhalten:
Montag - Donnerstag: jeweils 24.00 Uhr - 05.00 Uhr / Freitag - Samstag: jeweils 01.00 Uhr - 05.00 Uhr.
Verkürzung der Schliessungszeiten ist über ein vorgängiges Gesuch möglich.

4. Lärmemissionen

Lärmintensive Veranstaltungen mit oder ohne Musik im Aussenbereich sind der Stadtkanzlei zu melden. Es gilt Rücksichtnahme gegenüber Direktbetroffenen und **ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.**

5. Jugendschutz

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt,** wenn gesetzliche Vorgaben und formelle Anforderungen insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Damit der Jugendschutz eingehalten wird, muss eine Kaution hinterlegt werden. Die Höhe richtet sich danach, wie viele Jugendliche (unter 18 Jahren) an der Veranstaltung erwartet werden. Mitarbeitende der Jugendarbeit Gossau kontrollieren den Jugendschutz – entweder sichtbar oder mit Testkäufen. Bei Fragen hilft die Fachstelle für Jugendarbeit (071 388 49 95). Wer gegen die Vorschriften verstösst, wird der Stadtkanzlei gemeldet. Das kann Einfluss auf künftige Bewilligungen haben. Die Stadt Gossau empfiehlt Online-Schulungen mit Nachweis auf **jalk.ch** für Verkaufspersonal.

6. Schutz vor Passivrauchen

Seit dem 1. Juli 2010 gilt ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen. Dazu zählen auch Zelte mit drei oder mehr geschlossenen Seiten. Erlaubt sind nur noch bediente Raucherräume.

Verteiler der Bewilligung:
- Patentinhaber/-in
- Akten
- Jugendarbeit
- Finanzamt
- Polizeistation (wenn VSZ)